

BESCHLUSS

aus der 5. Sitzung
des Stadtrates
am Dienstag, 29.06.2021

Öffentliche Sitzung

28. **74. Änderung des Flächennutzungsplans „Östlich Heidesiedlung“** **17/195 DS**
sowie
Bebauungsplan Nr. 147 "Östlich Heidesiedlung"
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss für die frühzeitige Öff-
fentlichkeitsbeteiligung

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

1. ~~Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplans „Östlich Heidesiedlung“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB für den in der Anlage 5 dieser Drucksache Nr. 17/195 dargestellten Bereich.~~

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplans „Östlich Heidesiedlung“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB für den in der Anlagen 4 dieser Drucksache Nr. 17/195 rot dargestellten Bereich. (*)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

2. ~~Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt zudem, den Bebauungsplan Nr. 147 „Östlich Heidesiedlung“ gemäß § 2 BauGB für den in der Anlage 5 dieser Drucksache Nr. 17/195 dargestellten Bereich aufzustellen.~~

2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt, den Bebauungsplan Nr. 147 „Östlich Heidesiedlung“ gemäß § 2 BauGB für den in der Anlage 4 dieser Drucksache Nr. 17/195 rot dargestellten Bereich aufzustellen. (*)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

(*) Hinweis der Verwaltung:

Der in den Anlagen 5 bis 9 der Drucksache 17/195 dargestellte Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

3. Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) wird beauftragt, für die 74. Änderung des Flächennutzungsplans „Östlich Heidesiedlung“ und den Bebauungsplan Nr. 147 „Östlich Heidesiedlung“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

Beschlussvorschlag für den Stadtentwicklungsausschuss:

4. Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht als Präsenzveranstaltung zulässig ist, wird der in der Drucksache Nr. 17/195 dargestellten alternativen Vorgehensweise zugestimmt.